

# Generalversammlung

**OBERSTES ORGAN UND EIGENTÜMERVERSAMMLUNG** Gemäss Aktienrecht ist die Generalversammlung oberstes Organ der Gesellschaft. Das Gesetz selbst relativiert diese «Allmacht» der GV durch Einräumung unentziehbarer und unübertragbarer Kompetenzen an den Verwaltungsrat.

**TEXT** STEFANIE MEIER-GUBSER

**O**berstes Organ ist daher nicht so zu verstehen, dass die Generalversammlung (GV) Leitungsorgan der AG wäre oder beliebig in die Kompetenzen, Entscheide und das Funktionieren der anderen Organe – namentlich des Verwaltungsrats – eingreifen könnte.

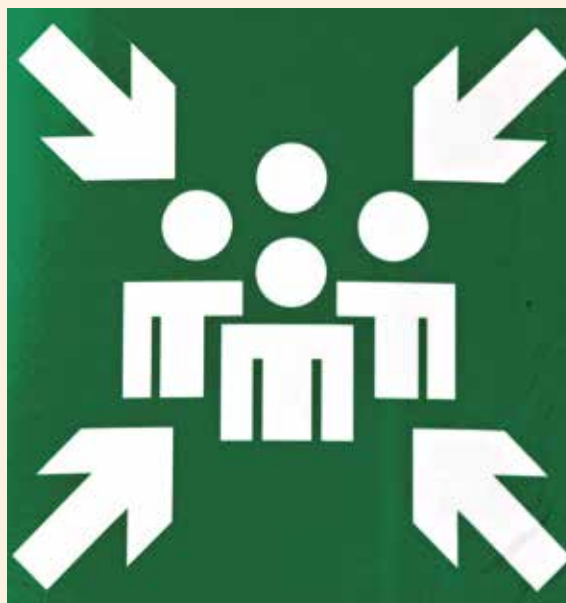
## AKTIONÄRSVERSAMMLUNG

Die Aktionäre üben ihre Rechte grundsätzlich in der Generalversammlung aus, die ordentlicherweise spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet. Die durch die GV festgelegte Kapitalstruktur der Gesellschaft bestimmt das Stimmrecht der Aktionäre. So können die Statuten z.B. das Stimmrecht vom Kapitalanteil abkoppeln und Stimmrechtsaktien oder Partizipationsscheine («stimmrechtslose Aktien») schaffen sowie Vinkulierungen oder Stimmrechtsbeschränkungen vorsehen. Dies wird unter Corporate Governance-Aspekten kritisiert, ist aber rechtlich zulässig und kann je nach Aktionärsstruktur auch sinnvoll sein.

## UNENTZIEHBARE AUFGABEN

Als oberstes Organ bestimmt die GV im Rahmen ihrer unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben über die Statuten, die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle und des Verwaltungsrats sowie dessen Décharge, die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie die Gewinnverwendung und Dividende. Zudem ist sie entscheidungskompetent in allen Angelegenheiten, die ihr durch Statuten oder Gesetz (z.B. Kapitalerhöhung oder Liquidationsbeschluss) übertragen sind.

Die Generalversammlung darf sich nicht in die Führung der Geschäfte einmischen. Die Generalversammlung ist aufgrund der unentziehbaren und unübertragbaren VR-Kompetenzen namentlich nicht zustän-



Der Verwaltungsrat ist zuständig für die korrekte Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Generalversammlung.

Foto: BilderBox.com

dig für die Geschäftspolitik, den Erlass von Weisungen an VR oder GL, die Festlegung der Organisation und der Rechnungslegungsstandards oder Ernennung oder Abberufung von GL-Mitgliedern.

## BESCHLUSSFASSUNG

Die GV kann nur über korrekt traktandierte Geschäfte gültig beschliessen. Sie entscheidet grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, d.h. Stimmenthaltungen gelten faktisch als nein. Wichtige Beschlüsse bedürfen z.T. eines höheren Quorums. So braucht es für Statutenänderungen, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Vinkulierung von Namenaktien, eine Kapitalerhöhung, die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, die Sitzverlegung oder die Auflösung der Gesellschaft die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen plus der absoluten

Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals. Die Statuten können weitere strengere Quoren vorsehen.

## ROLLE DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die korrekte Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Generalversammlung sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Auch VR-Mitglieder, die nicht Aktionäre sind, haben an der Generalversammlung ein Teilnahme- und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

Die korrekte Einberufung der Generalversammlung ist eine der Kernaufgaben des Verwaltungsrats. Er muss namentlich vorgängig den Jahresabschluss (evtl. die Konzernrechnung) festlegen, den Lagebericht erstellen, den Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns formulieren, die Jahresrechnung der Revisionsstelle vorlegen, Ort, Zeit, Traktanden, Anträge und Hinweise formulieren, die institutionelle Stimmrechtsvertretung festlegen, die Befähigung der Revisoren prüfen, den Geschäftsbericht auflegen, die Formalitäten für die Überprüfung der Teilnahme- und Stimmberechtigung festlegen und die Einladung fristgerecht (spätestens 20 Tage im Voraus) versenden. Der Verwaltungsrat (meist der VR-Präsident) leitet schliesslich die Generalversammlung. ■

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).